OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350463/2/Py/PP

Datum:
Linz, 9. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn J M, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. R G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. November 2017, GZ: 2015-177482/25, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Das Kostenersatzbegehren des Beschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. November 2017, GZ: 2015-177482/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 45, 46, 52 und 66 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF zu einem Kostenersatz in Höhe von 4.425, 30 Euro für die geleistete soziale Hilfe durch Pflege im Bezirksaltenheim X verpflichtet.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund der Vermögenserhebung der angeführte Betrag von 4.425,30 Euro als Ersatz für die geleistete soziale Hilfe an den Sozialhilfeverband X zu bezahlen ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die im Bescheid angestellte Berechnung der ermittelten Beträge nicht nachvollziehbar ist und zudem der Pflegeregress ersatzlos abgeschafft wurde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen

zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

Die von der belangten Behörde herangezogene Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 – Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2017 lautete wie folgt:

„§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:
...
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.“

5.2. Mit BGBl. I Nr. 125/2017 wurde das Sozialversicherungszuordnungsgesetz (SVZG) erlassen, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017 geändert wurde. In der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist nun festgelegt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Dazu konkretisiert § 707a ASVG in den Schlussbestimmungen, dass § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
In den Gesetzesmaterialien (vgl. Nationalrat, XXIV. GP, 190. Sitzung, S. 185ff) wird dazu ausgeführt wie folgt:
„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden bzw. ihrer Geschenknehmer/innen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):
Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfe keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen und ihrer Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen."

5.3. Unstrittig ist, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung des Bf im Bezirksaltenheim X, somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zugrunde liegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Bf zu einem Kostenersatz in Höhe von 4.425,30 Euro für die geleistete soziale Hilfe mit der Begründung vorgeschrieben, dass er nach den Erhebungen der Behörde zu Vermögen gelangt ist das über dem in der Oö. Sozialhilfeverordnung festgesetzten Kostenfreibetrag liegt.

Nach der oben zitierten (Verfassungs)bestimmung des § 707a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 125/217 soll es nach dem 31. Dezember 2017 keinen Zugriff auf Vermögen mehr geben, wenn Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden. Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses", ÖZBR 2017, 109; Josef Müllner „von der Abschaffung des Pflegeregresses und was darauf folgt", ZfV, 4/2017).

Aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt sich, dass ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche Verfahren ist bis zum 31. Dezember 2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden. Da sich die das Verbot des Vermögenszugriffes laut

explizierter Anordnung auch auf laufende Verfahren zu beziehen hat und Kostenersatzsprüche daher ab 1. Jänner 2018 nicht mehr weiterverfolgt werden dürfen, ist das gegenständliche Verfahren einzustellen (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109).

II. Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dem entgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei normiert. Da es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder Behördenverhalten iSd Art. 133 Abs. 2 Z 1 B-VG handelt, war ein Kostenersatzbegehren – selbst wenn der Beschwerde des Bf Folge zu leisten war – als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist vielmehr nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny